

Merkblatt

1. Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe, Nachrang der Sozialhilfe

Persönliche Notlage, schwierige finanzielle und soziale Situationen sowie Behinderungen, akute Erkrankung und Pflegebedürftigkeit können dazu führen, dass Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch genommen werden muss. Dabei ist es Aufgabe der Sozialhilfe den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Hierbei sollen vor allem die Kräfte der Selbsthilfe gestärkt werden (§ 1 SGB XII). Sozialhilfe erhält aber nicht, wer sich selbst aus seinem eigenen Einkommen, Vermögen oder seiner Arbeitskraft helfen kann oder wer z. B. die Hilfe von Angehörigen erhält (§ 2 SGB XII).

2. Aufgaben der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall zu gewähren sind. Aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe prüfen sie inwieweit Einkommen, Vermögen, Ansprüche anderer Sozialleistungsträger bestehen oder inwieweit Hilfe durch nahe Angehörige (Unterhaltsverpflichtete) geleistet werden kann.

3. Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten. Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Leistungsberechtigte beim der Prüfung der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.

Nach den für die bewilligten Leistungen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Leistungsberechtigte und alle übrigen Leistungsempfänger verpflichtet, alle Änderungen der Tatsachen die für die Leistungsgewährung maßgebend sind, insbesondere Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die Bewilligung einer Rente oder einer gleichartigen Leistung Dritter, Wechsel des Geldinstituts oder der Kontonummer, jeden Wohnungswechsel (auch nur vorübergehende Abwesenheit) sowie die Aufnahme in einem Krankenhaus, Anstalt, Heilstätten, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen. Er soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendigen Maßnahmen persönlich erscheinen.

4. Unterrichtung des Leistungsberechtigten

Über die Mitwirkungspflichten hat der Träger der Sozialhilfe den Leistungsberechtigten ausdrücklich zu unterrichten. Dies geschieht durch dieses Merkblatt, das dem Leistungsberechtigten zusammen mit dem Antragsbogen ausgehändigt wird.

5. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Aussagen

Kommt ein Leistungsberechtigter seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. In einem solchen Fall wird der Leistungsberechtigte im einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 65 bis 67 SGB I).

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht oder wahre Tatsachen verschweigt, kann wegen Betrug strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

6. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Hat ein Leistungsempfänger beispielsweise durch absichtlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben Sozialhilfe zu Unrecht erhalten, so muss er die Leistung erstatten.

7. Schutz der Sozialdaten

Angaben des Leistungsberechtigten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§ 67 SGB X).

8. Gesetzesauszüge

Gesetzesauszüge befinden sich auf der zweiten Seite des Merkblattes.

9. Bestätigung des/der Antragsteller(s)

Ein Exemplar dieses Merkblattes habe(n) ich/wir im Original erhalten. Ich/wir habe(n) den Inhalt gelesen und verstanden. Soweit Unklarheiten bestanden, wurden diese durch eine Erläuterung seitens des/der zuständigen Mitarbeiterin/Mitarbeiters des Sozialamtes beseitigt.

Trier,

Unterschrift Antragsteller(in) / gesetzl. Vertreter(in)

Unterschrift Ehegatte/Partner

Auszug aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

**§ 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Aufgabe der Sozialhilfe**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechten und Pflichten zusammenzuwirken.

**§ 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Nachrang der Sozialhilfe**

- (1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.
- (2) Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltsverpflichteter oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

**§ 8 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Leistungen**

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
 3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
 4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
 5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66)
 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
 7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil

**§ 60
Angabe von Tatsachen**

- (1) Wer Sozialhilfe beantragt erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der die Leistung zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

**§ 66
Folgen fehlender Mitwirkung**

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragssteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

**§ 263
Betrug**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspielung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).